

SENAT

Unterlage für die 18. Sitzung des Senats der Leuphana Universität Lüneburg (7. Sitzung im Sommersemester 2007) am 18. Juli 2007

Drucksache-Nr.: 65/18/7 SoSe2007

Ausgabedatum: 11. Juli 2007

---

**TOP 5 KONKRETISIERUNGEN ZU FORSCHUNG UND TRANSFER AN DER LEUPHANA UNIVERSITÄT LÜNEBURG: INFORMATION ÜBER DIE WEITERE UMSETZUNG (INSBESONDERE PROFESSURENPROFILE UND PUBLIKATIONSDATENBANK) SOWIE STELLUNGNAHMEN DES SENATS ZU DEN RICHTLINIEN FÜR DIE VERGABE VON PRAXIS- UND FORSCHUNGSSSEMESTERN UND ZUR AUSFÜHRUNGSBESCHREIBUNG ZUR BEANTRAGUNG, EVALUATION UND GENEHMIGUNG VON FORSCHUNGZENTREN**

Bezug: Sitzungen des Senats am 17. Januar und 21. Februar 2007

---

Der Senat hat in seinen Sitzungen am 17. und 21. Januar 2007 die konzeptionellen und strukturellen Vorschläge für den Bereich Forschung, wie sie durch die AG Projektforschung und Forschungskultur erarbeitet wurden, diskutiert und dabei

- die Grundzüge der Forschungspolitik der Leuphana Universität Lüneburg grundsätzlich beschlossen
- Maßnahmen zur Forschungsförderung sowie Grundzüge des Verfahrens zur Einrichtung von Forschungszentren zustimmend zur Kenntnis genommen
- Die Ausdifferenzierung der Professorenprofile an der Leuphana Universität Lüneburg im Grundsatz und zur weiteren Ausarbeitung beschlossen.

Die jeweiligen Papiere in der Fassung der Beratung und Beschlussfassung durch den Senat sind als Anlage 3 nochmals beigefügt.

VP Schaltegger wird in der Sitzung über den aktuellen Stand der Bearbeitung und Umsetzung der verschiedenen Themen informieren.

Der Senat wird außerdem um Stellungnahme zu den Entwürfen der

- Richtlinien für die Vergabe von Praxis- und Forschungsssemestern an der Leuphana Universität Lüneburg (Anlagen 1)

sowie zu der

- Ausführungsbeschreibung zur Beantragung, Evaluation und Genehmigung von Forschungszentren an der Leuphana Universität Lüneburg (Anlage 2)

Gebeten. Ein entsprechendes Verfahren wird zz. auch für die Einrichtung von Transferzentren vorbereitet und soll dem Senat zu gegebener Zeit vorgestellt werden.

SENAT

Unterlage für die 14. Sitzung des Senats der Leuphana Universität Lüneburg (3. Sitzung im Sommersemester 2007) am 16. Mai 2007

Drucksache-Nr.: 55/14/3 SoSe2007

Ausgabedatum: 9. Mai 2007

---

**TOP 9            RICHTLINIEN FÜR DIE VERGABE VON FORSCHUNGS- UND PRAXISSEMESTERN;  
                  STELLUNGNAHME DES SENATS**

Bezug:            Sitzungen des Senats am 17. Januar und 14./21. Februar 2007

---

Dem Senat lagen in seinen o. g. Sitzungen die verschiedenen Konzept- und Strukturvorschläge der AG Projektforschung und Forschungskultur für den Bereich Forschung vor, darunter auch die Entwürfe für einheitliche Richtlinien über die Vergabe von Lehrvorbereitungs- und Wissenstransfersemestern (LWTSemester) bzw. Forschungssemestern, die aber seinerzeit noch nicht beraten wurden.

Der Senat wird nunmehr um Stellungnahme zu diesen beiden Richtlinien gebeten, die dann durch das Präsidium zu beschließen wären.

Mit diesen Regelungen für Forschungs- bzw. LWT-Semester sollen die Vergabeverfahren harmonisiert und erstmals einheitliche Richtlinien für die gesamte Universität geschaffen werden; bisher gelten noch die unterschiedlichen Verfahrensreglungen der Vorgängerhochschulen.

# ANLAGE 1

## Einheitliche Richtlinie über die Vergabe von Lehrvorbereitungs- und Wissenstransfersemestern (LWT-Semester) an der Leuphana Universität Lüneburg

### Entwurf (Stellungnahme des Senats in der Sitzung am 16. Mai 2007)

1. Nach § 24 Abs. 3 Satz 1 NHG kann das Präsidium Lehrprofessorinnen und -professoren sowie Weiterbildungs-/Transferprofessorinnen und -professoren auf deren Antrag nach Anhörung der zuständigen Studiendekanin oder des zuständigen Studiendekans in angemessenen Abständen für die Dauer von einem Semester ganz oder teilweise für praxis- oder lehrmaterialienbezogene Lehr- oder Transfervorhaben von anderen Dienstaufgaben freistellen. Die Planung für Lehrvorbereitungs- und Wissenstransfersemester (LWT-Semester) ist mit einem Vorlauf von einem Jahr vorzunehmen. Die Entscheidung über einen Antrag soll i.d.R. sechs Monate vor Beginn des Freistellungszeitraums erfolgen. Kürzere Fristen sind ausnahmsweise möglich, wenn die Durchführung der Lehrveranstaltungen sichergestellt werden kann und die ersetzende Lehrkraft rechtzeitig mit der Ankündigung des Semesterlehrprogramms mitgeteilt werden kann. Unabhängig von der Vergabe von LWT-Semestern, kann das Präsidium auf Antrag Lehrenden mit außerordentlich bedeutenden Lehr-, Weiterbildungs- und Praxisvorhaben im Rahmen der Lehrverpflichtungsverordnung eine zeitlich befristete Reduktion des Lehrdeputats gewähren. Die durchschnittlichen Erwartungen an die Lehrleistungen einer Professorin oder eines Professors werden in einem Professorinnen- und Professorenprofil definiert.
2. Für ein LWT-Semester antragsberechtigt sind Lehrprofessorinnen und -professoren sowie Weiterbildungs-/Transferprofessorinnen und -professoren mit mindestens 12 SWS.
3. Ein LWT-Semester kann gewährt werden, wenn
  - a) während der Freistellung ein größeres Lehr- oder Transferprojekt abgeschlossen oder ein konkretes Lehr- oder Praxisvorhaben (z.B. Erstellung von Lehrfallstudien) durchgeführt werden soll,
  - b) der Umfang des Vorhabens die mit ihm verbundenen Belastungen seine Durchführung im Rahmen der normalen Dienstaufgaben nicht zulassen und daher für die Dauer des beantragten Freistellungszeitraums die volle Arbeitskraft der Professorin oder des Professors verlangen und
  - c) die ordnungsgemäße Vertretung des Faches in der Lehre gewährleistet ist.
4. Die Gewährung von LWT-Semestern erfolgt in der Regel nach zwölf Semestern ununterbrochener Lehrtätigkeit. Eine Verkürzung der Wartezeit auf minimal acht Semester ist auf Antrag möglich, wenn im Vergleich zu anderen Professorinnen und Professoren oder einem von der Universität definierten Professorinnen- und Professorenprofil exzellente, weit überdurchschnittliche Lehr- und Transferleistungen erbracht wurden (z.B. überdurchschnittlich viele Lehrveranstaltungen mit hervorragender Lehrevaluation). In besonderen Ausnahmefällen kann eine Verkürzung der Wartezeit auf weniger als acht Semester gewährt werden. Dies setzt voraus, dass bei der Vergabe von LWT- oder Forschungssemestern an der Universität Lüneburg insgesamt ein durchschnittlicher Abstand von acht Semestern nicht unterschritten wird.
5. Kann ein hiernach zustehendes LWT-Semester nicht angetreten werden, weil die Funktion einer oder eines nebenberuflichen Vizepräsidentin oder Vizepräsidenten, einer Dekanin oder eines Dekans, einer Studiendekanin oder eines Studiendekans, einer Prodekanin oder eines Prodekans oder eine ähnliche Universitätsfunktion wahrgenommen wird, kann die während des erforderlichen Zeitraums der Verschiebung zustehende Zeit bei der Gewährung des nächsten LWT-Semesters angerechnet werden. Die Anrechnung erfolgt auf schriftlichen Antrag, der rechtzeitig mindestens zwölf Monate vor Beginn des ursprünglich beabsichtigten und zustehenden LWT-Semesters zu stellen ist und eine kurze, prägnante Darstellung des Praxis- oder Lehrprojekts beinhaltet. Eine nachträgliche Antragstellung ist nicht zulässig.
6. Bewertungskriterien für Leistungen im Hinblick auf ein LWT-Semester sind
  - a) Erstellte Praxisfallstudien, die in der Lehre eingesetzt werden können
  - b) Drittmitteleinwerbung für Weiterbildungs-, Transfer-, Lehr- oder weitere Praxisprojekte an der Universität Lüneburg
  - c) Publikationen in und Herausgabe von anwendungsorientierten Zeitschriften (Praxis-, Berufs- oder Fachzeitschriften, nicht reviewt oder reviewt)
  - d) Publikationen und Herausgabe von Büchern, insb. Lehrbüchern
  - e) erhaltene Preise für Transfer-, Praxis- oder Lehrprojekte
  - f) Patente
  - g) Gutachter- oder VortragstätigkeitenDarüber hinaus können weitere besondere Beiträge zur Erreichung der Ziele der Universität Berücksichtigung finden, soweit sie dem Bereich der Lehre oder des Transfers zuzurechnen sind. Der Vorschlag für die Bewertung erfolgt durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten, die oder der für den Bereich Professional School zuständig ist.
7. In die Bewertung einbezogen werden dürfen grundsätzlich nur Zeiten und Leistungen als Professorin oder Professor im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten Angestelltenverhältnis an der Universität Lüneburg. Ferner können einbezogen werden
  - a) die Beschäftigung auf einer Zeitprofessur bei erstmaliger Berufung nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NHG und
  - b) die Beauftragung nach § 26 Abs. 6 NHG, wenn sie im Vorgriff auf eine Beschäftigung nach a) oder Satz 1 erfolgt, sofern diese Zeiten an der Universität Lüneburg verbracht wurden.
8. Ist die Lehrtätigkeit durch eine Freistellung zwecks Inanspruchnahme einer Abordnung an eine andere Universität oder zur Wahrnehmung einer Tätigkeit an einem international renommierten Weiterbildungs-, Transfer- oder Lehrzentrum oder durch Urlaub nach §§ 80 d oder 87 a NGB unterbrochen worden, so verlängert sich der Zeitabstand um die Dauer der Unterbrechung. Dies gilt auch, wenn die Professorin oder der Professor infolge Krankheit,

# ANLAGE 1

Elternzeit oder Sonderurlaub mehr als die Hälfte ihrer oder seiner Lehrveranstaltungsstunden in dem jeweiligen Semester nicht wahrgenommen hat. Zwischen dem Ende einer solchen Unterbrechung und dem nächstfolgenden LWT-Semester soll mindestens eine ununterbrochene Lehrtätigkeit von 2 Semestern liegen.

9. Die formale Gestaltung des Antrags auf ein LWT-Semester beinhaltet folgende Punkte:

- Zeitraum des letzten LWT- oder Forschungssemesters
- Zeitraum für wann das LWT-Semester beantragt wird
- Begründung für die Beantragung eines LWT-Semesters mit
  - Darlegung des Leistungsnachweises und Ergebnisse von Lehrevaluationen (Leistungen seit dem letzten LWT-Semester
  - eine knappe inhaltliche Projektbeschreibung (Abstract), die den Projektumfang und -anspruch klar darlegt
  - Anzahl Semester seit dem letzten LWT- oder Forschungssemester
  - Anzahl an angewandten, in der Lehre einsetzbaren Fallstudien der letzten fünf Jahre
  - Eingeworbene Drittmittel mit Nennung der Projektnamen

- Auflistung der Publikationen in angewandten Zeitschriften und der Bücher
- Weitere Transfer- oder Lehrleistungen (Preise, Beiratsfunktionen usw.)

• Formulierung der angestrebten Arbeitsergebnisse bezüglich Transfer- und Lehre. Hier ist darzulegen, wie viele und welche Art von Publikationen (z.B. 1 Beitrag in einer Verbandszeitschrift, 2 Artikel in überregionalen Zeitungen usw.), Projektanträgen, Konferenzen usw. aus dem beantragten LWT-Semester resultieren sollen.

- Darlegung wie die Vertretung der eigenen Lehre sichergestellt wird
- Darlegung wie das Management der Professur/des Instituts geregelt wird

10. Die vor dem Inkrafttreten dieser Richtlinie ange-sammelten Zeit- und Leistungspunkte sind nach Maßgabe von Nr. 3 und Nr. 9 der bisherigen Richtlinie (Lüneburg Intern vom 26. März 2004) zu be-rücksichtigen. Schriftliche Zusagen zur Verschie-bung von Forschungssemestern, die vor dem In-krafttreten dieser Richtlinie gemacht wurden, be-halten ihre Gültigkeit.

11. Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Bekanntma-chung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.

# ANLAGE 1

## Einheitliche Richtlinie über die Vergabe von Forschungssemestern an der Leuphana Universität Lüneburg

### Entwurf (Stellungnahme des Senats in der Sitzung am 16. Mai 2007)

1. Nach § 24 Abs. 3 Satz 1 NHG kann das Präsidium Professorinnen und Professoren auf deren Antrag nach Anhörung der zuständigen Dekanin oder des zuständigen Dekans in angemessenen Abständen für die Dauer von in der Regel einem Semester ganz oder teilweise für Forschungs- oder künstlerische Entwicklungsvorhaben von anderen Dienstaufgaben freistellen. Die Planung für Forschungssemester ist mit einem Vorlauf von einem Jahr vorzunehmen. Die Entscheidung über einen Antrag soll i. d. R. sechs Monate vor Beginn des Freistellungszeitraums erfolgen. Kürzere Fristen sind ausnahmsweise möglich, wenn die Durchführung der Lehrveranstaltungen sichergestellt werden kann und die ersetzende Lehrkraft rechtzeitig mit der Ankündigung des Semesterlehrprogramms mitgeteilt werden kann. Unabhängig von der Vergabe von Forschungssemestern, kann das Präsidium auf Antrag Spaltenforscherinnen und -forschern sowie Forscherinnen und Forschern mit außerordentlich bedeutenden Forschungsvorhaben im Rahmen von § 7 der Lehrverpflichtungsverordnung eine zeitlich befristete Reduktion des Lehrdeputats gewähren. Die durchschnittlichen Erwartungen an die Forschungsleistungen einer Professorin/eines Professors werden in einem Professoren/innenprofil definiert.
2. Ein Forschungssemester kann gewährt werden, wenn
  - a) während der Freistellung eine größere wissenschaftliche Arbeit abgeschlossen oder ein konkretes Forschungsvorhaben oder künstlerisches Entwicklungsvorhaben durchgeführt werden soll,
  - b) der Umfang des Vorhabens die mit ihm verbundenen Belastungen seine Durchführung im Rahmen der normalen Dienstaufgaben nicht zulassen und daher für die Dauer des beantragten Freistellungszeitraums die volle Arbeitskraft der Professorin oder des Professors verlangen und
  - c) die ordnungsgemäße Vertretung des Faches in der Lehre gewährleistet ist.
3. Die Gewährung von Forschungssemestern nach Nr. 2 erfolgt in angemessenen Abständen, in der Regel nach zwölf Semestern ununterbrochener Lehrtätigkeit an der Universität Lüneburg. Eine Verkürzung der Wartezeit auf acht oder mehr Semester ist auf Antrag möglich, wenn im Vergleich zu anderen Professorinnen und Professoren oder einem von der Universität definierten Professorinnen- und Professorenprofil exzellente, weit überdurchschnittliche Forschungsleistungen erbracht wurden (z.B. überdurchschnittlich viele hochrangige Publikationen und Drittmittelprojekte). In besonderen Ausnahmefällen kann eine Verkürzung der Wartezeit auf weniger als acht Semestergewährt werden. Dies setzt voraus, dass bei der Vergabe von Forschungs- oder LWT-Semestern an der Universität Lüneburg insgesamt ein durchschnittlicher Abstand von acht Semestern nicht unterschritten wird.
4. Kann ein hiernach zustehendes Forschungssemester nicht angetreten werden, weil die Funktion einer oder eines nebenberuflichen Vizepräsidentin oder Vizepräsidenten, einer Dekanin oder eines Dekans, einer Studiendekanin oder eines Studiende-

kan, einer Prodekanin oder eines Prodekans oder eine ähnliche Universitätsfunktion wahrgenommen wird, können die während des erforderlichen Zeitraums der Verschiebung zustehenden Zeit- und Leistungspunkte bei der Gewährung des nächsten Forschungssemesters angerechnet werden. Die Anrechnung erfolgt auf schriftlichen Antrag, der rechtzeitig vor Beginn des ursprünglich beabsichtigten und zustehenden Forschungssemesters zu stellen ist; eine nachträgliche Antragstellung ist nicht zulässig.
5. Bei Anträgen auf Verkürzung der Wartezeit nach Nr. 3 wird auf Basis der Antragstellung eine Bewertung der Forschungsleistungen durchgeführt. Fachspezifische Bewertungskriterien für Leistungen im Bereich der Forschung beinhalten, soweit im Fach relevant, folgende Aspekte:
  - a) Publikationen in und Herausgabe von Fachzeitschriften
  - b) Publikationen und Herausgabe von Büchern
  - c) Drittmitteleinwerbung
  - d) Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.
  - e) externe Gutachten über die Forschungsleistung
  - f) erhaltene Preise für Forschung
  - g) Patente
  - h) Aufbau und Leitung wissenschaftlicher Arbeitsgruppen
  - i) Gutachter- oder Vortragstätigkeiten

Darüber hinaus können weitere besondere Beiträge zur Erreichung der Ziele der Universität Berücksichtigung finden, soweit sie dem Bereich Forschung zuzurechnen sind. Das Bewertungsverfahren orientiert sich an fachspezifischen Kriterien von Forschungsevaluationen und wird durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten, die oder der für den Bereich Projektforschung zuständig ist, in Zusammenarbeit mit Fachexpertinnen und -experten erarbeitet.
6. In die Bewertung einbezogen werden dürfen grundsätzlich nur Zeiten und Leistungen als Professorin oder Professor im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten Angestellttenverhältnis an der Universität Lüneburg. Ferner können einbezogen werden
  - a) die Beschäftigung auf einer Zeitprofessur bei erstmaliger Berufung nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NHG und
  - b) die Beauftragung nach § 26 Abs. 6 NHG, wenn sie im Vorriff auf eine Beschäftigung nach a) oder Satz 1 erfolgt,
  - c) Verhandlungsergebnisse im Rahmen einer Berufung, die erstmals an die Universität Lüneburg erfolgt, sofern diese Zeiten an der Universität Lüneburg verbracht wurden.
7. Ist die Lehrtätigkeit durch eine Freistellung zwecks Inanspruchnahme eines Forschungsfreijahres der DFG, einer Abordnung an eine andere Universität oder zur Wahrnehmung einer Tätigkeit an einem international renommierten Forschungszentrum oder durch Urlaub nach §§ 80 d oder 87 a NGB unterbrochen worden, so verlängert sich der Zeitabstand um die Dauer der Unterbrechung. Dies gilt auch, wenn die Professorin oder der Professor infolge

# ANLAGE 1

- Krankheit, Elternzeit oder Sonderurlaub mehr als die Hälfte ihrer oder seiner Lehrveranstaltungsstunden in dem jeweiligen Semester nicht wahrgenommen hat. Zwischen dem Ende einer solchen Unterbrechung und dem nächstfolgenden Forschungssemester soll mindestens eine ununterbrochene Lehrtätigkeit von 2 Semestern liegen.
8. In besonderen Einzelfällen kann die Freistellung auch für die Dauer von 2 Semestern erfolgen.
  9. Die formale Gestaltung des Antrags auf ein Forschungssemester beinhaltet folgende Punkte:
    - Zeitraum des letzten Forschungs- oder LWT-Semesters
    - Zeitraum für wann das Forschungssemester beantragt wird
    - Begründung für die Beantragung eines Forschungssemesters
    - Begründung für die Beantragung eines Forschungssemesters mit
      - Darlegung des Leistungsnachweises (Forschungsaktivitäten seit dem letzten Forschungssemester)
      - Anzahl Semester seit dem letzten Forschungs- oder LWT-Semester
      - eine knappe inhaltliche Projektbeschreibung (Abstract), die den Projektumfang und -anspruch klar darlegt
      - Anzahl an Publikationen der letzten fünf Jahre gegliedert nach a) qualifizierten Fachzeitschriftenartikeln, b) weiteren, nicht reviewten Zeitschriften-/Zeitungspublikationen, c) Büchern, d) Beiträgen in Sammelbänden, e) weiteren Publikationen (Diskussionspapieren usw.)
  10. Die vor dem Inkrafttreten dieser Richtlinie ange-sammelten Zeit- und Leistungspunkte sind nach Maßgabe von Nr. 3 und Nr. 9 der bisherigen Richtlinie (Lüneburg Intern vom 26. März 2004) zu berücksichtigen. Schriftliche Zusagen zur Verschiebung von Forschungssemestern, die vor dem Inkrafttreten dieser Richtlinie gemacht wurden, behalten ihre Gültigkeit.
  11. Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.

**Ausführungspapier**  
zur  
**Beantragung**  
**Evaluation**  
**Genehmigung**  
von  
**Forschungszentren**  
an der Leuphana Universität Lüneburg (ULG)

## 1. Einleitung

Diese Ausführungsrichtlinie beschreibt das Verfahren für den Antrag, die Beurteilung und Genehmigung von Forschungszentren, das im Grundsatz vom Präsidium und am 21. Februar 2007 im Senat der ULG beschlossen wurde.

Unter einem Forschungszentrum versteht die ULG eine hochschulinterne Forschungseinrichtung, die durch intensive mehrperspektivische Erforschung aktueller und relevanter Fragestellungen eines spezifischen grundlagenwissenschaftlichen oder anwendungsorientierten Forschungsfeldes einen merklichen Beitrag zu dessen wissenschaftlicher Weiterentwicklung leistet. Dieser Beitrag resultiert aus einer laufenden interaktiven Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Wissensträgern über fachliche und disziplinäre Grenzen hinweg. Ein Forschungszentrum zeichnet sich durch eine langfristige Orientierung aus, wird aber in regelmäßigen Abständen evaluiert.

Durch die Einrichtung von Forschungszentren will die ULG interne Forschungskapazitäten themenbezogen bündeln, ihre wissenschaftliche Profilbildung vorantreiben und die Hochschulforschung auf exzellentem nationalem und internationalem Niveau ausbauen. Darüber hinaus sollen die Forschungszentren durch ihre Präsenz im jeweiligen Forschungs- und Anwendungsfeld zur regionalen, nationalen und internationalen Positionierung und Visibilität der ULG beitragen. Forschungszentren dienen auch der Förderung von Interdisziplinarität und von wissenschaftlichen Kooperationen innerhalb der Universität und mit renommierten externen Forschungseinrichtungen.

Aufgrund der angestrebten engen Verzahnung von Graduiertenausbildung und Forschung unterstützen die Forschungszentren darüber hinaus das Ziel der ULG, die Förderung einer neuen Generation exzellerter WissenschaftlerInnen auf Magister- und Doktorandenniveau voranzutreiben.

## 2. Ausschreibungsverfahren

Die ULG eröffnet zum (**DATUM- 01.10.2007**) 2007 eine erste Antragsfrist für die Einrichtung von Forschungszentren. Die Ausschreibung läuft bis zum (**DATUM - 31.01.2008**) 2007. Gegenstand der Ausschreibung bilden bis zu maximal 10 Forschungszentren, von denen mindestens 8 in den Forschungsschwerpunkten angesiedelt sind. Für eine weitergehende Einrichtung zusätzlicher Forschungszentren wird ein separater Entwicklungsplan erstellt, der sich an der langfristigen forschungsstrategischen Entwicklung der ULG orientiert.

Das Ausschreibungsverfahren wird wie folgt umgesetzt. Zum (**DATUM**) erhalten alle festangestellten Wissenschaftler (Professoren/innen und/oder festangestellte wissenschaftliche Mit-

## ANLAGE 2

arbeitende) per hausinternem Emailverteiler die Information über das kommende Ausschreibungsverfahren mit einer persönlichen Aufforderung, bei Interesse einen entsprechenden Antrag auf Einrichtung eines Forschungszentrums einzureichen. Ab 01.01.2009 können Forschungszentren jederzeit beantragt werden, wobei das gleiche Verfahren wie bei der ersten Ausschreibung angewendet wird.

### 3. Antragsverfahren

Mindestens drei (3) festangestellte Wissenschaftler/innen (Professoren/innen und/oder festangestellte wissenschaftliche Mitarbeitende) der ULG stellen einen schriftlichen Antrag. Der Antrag umfasst max. 10 A4-Seiten und wird durch einen Anhang ergänzt. Der Antrag ist innerhalb der oben genannten Frist über den Vizepräsidenten/in Projektforschung und Forschungskultur an das Präsidium der ULG zu richten. Der Antrag ist in englischer Sprache abzufassen, damit eine Begutachtung durch ausländische Experten möglich ist.

#### 3.1 Inhalte des Antrags

Im Antrag werden folgende Punkte erläutert:

- (a) Name des Forschungszentrums
- (b) Name der Mitglieder des Forschungszentrums, unterteilt nach:
  - Professuren
  - BAT
  - Verwaltungskräfte
  - drittmitfinanziertes Forschungspersonal
- (c) Name des/der Sprecher/in (Hauptantragsteller/in)
- (d) Kurze Darstellung und Erläuterung der zentralen Forschungsfragen, die das Forschungszentrum bearbeiten möchte, sowie des Themenschwerpunktes und seiner Bedeutung in der nationalen und internationalen Forschungslandschaft. Darstellung des Forschungsbedarfs innerhalb des Themenschwerpunktes und der erwarteten längerfristigen Entwicklung des Forschungsfeldes. Im Einzelnen werden folgende Fragen beantwortet:
  - Was sind die langfristigen Ziele des Forschungszentrums (über die Genehmigungsperiode von 3 Jahren hinaus)?
  - Welche Ziele werden in der dreijährigen Genehmigungsperiode verfolgt?
  - Zu welchen aktuellen wissenschaftlichen Diskursen trägt das Forschungszentrum bei?
  - Identifikation der Forschungsfelder, die untersucht werden sollen und Aufzeigen der Verbindungen unter ihnen.
  - Welche bedeutenden Entwicklungen (oder Forschungslücken) zeichnen das grundlegende Forschungsfeld aus, in dem das Forschungszentrum tätig werden soll? Welche Entwicklungen antizipieren die Forscher des Forschungszentrums in dem relevanten Forschungsfeld?
  - In welcher Weise fügt sich das Forschungsprogramm des Forschungszentrums in das weitere Forschungsfeld ein?
- (e) Kurze Darstellung bereits bestehender (inter-) nationaler Forschungsaktivitäten im relevanten Forschungsfeld oder in eng verwandten Forschungsfeldern, im Hinblick auf die Wett-

## ANLAGE 2

bewerbssituation hinsichtlich des Forschungsoutputs und der Einwerbung von Drittmitteln. Im Antrag erfolgt eine kurze Darstellung der Wettbewerbssituation mit einer inhaltlichen Abgrenzung des geplanten Forschungszentrums der ULG gegenüber bestehender Forschungsaktivitäten in anderen Forschungseinrichtungen und -zentren. Ebenso werden die spezifischen Leistungen hervorgehoben, die das Forschungszentrum über die dort durchgeführte Forschung hinaus erbringen wird und welches Alleinstellungsmerkmal daraus zu erwarten ist. Im Anhang werden die bestehenden Forschungsaktivitäten anderer (nationaler und internationaler) Einrichtungen (Universitäten, Forschungsinstitute, ggf. Unternehmen) im relevanten Forschungsfeld und deren Forschungsschwerpunkte und Bedeutung spezifiziert (inhaltliche Ausrichtung, Schlüsselpersonen, Größe, Kooperationspartner, Auswirkungen auf das Forschungsfeld).

(f) Darstellung der angestrebten nationalen und internationalen wissenschaftlichen Kooperationen des Forschungszentrums mit anderen Forschungseinrichtungen oder Praxispartnern. Dabei werden geplante interdisziplinäre Ansätze und deren wissenschaftlicher Mehrwert und/oder zu erwartender Wissenstransfer in die Praxis besonders hervorgehoben. Bereits bestehende Kooperationskontakte werden im Anhang aufgelistet.

(g) Darstellung der eigenen Kompetenzen in diesem Themenschwerpunkt anhand von einigen Schlüsselindikatoren wie eigene Forschungsleistungen in nationalen und internationalen Forschungskooperationen usw.. Zusätzlich wird dem Antrag im Anhang eine Liste beigefügt mit Publikationen, Projekten, Drittmitteleinwerbungen und anderen forschungsrelevanten Informationen (z.B. bereits abgeschlossene Forschungsprojekte, Vorträge auf wissenschaftlichen Konferenzen mit Auswahlverfahren, finanzierte Hauptvorträge auf wissenschaftlichen oder hochrangigen Industrie-Konferenzen).

(h) Darlegung von quantifizierten, überprüfbaren und ergänzenden qualitativen Forschungszielen, die nach drei (3) Jahren erreicht werden sollen, wie beispielsweise:

- Abgeschlossene (Teil-) Projekte im Genehmigungszeitraum,
- Forschungsaufenthalte,
- Publikationen (Monographien, Herausgeberbände, Zeitschriften),
- Vorträge auf Konferenzen (mit/ohne Auswahlverfahren),
- Promotionen,
- Gastwissenschaftler,
- Lizenzen/Patente.

(i) Darlegung des Bedarfs an universitärer Infrastruktur (Raumplanung, Ausstattung).

### 3.2 Voraussetzungen für die Antragstellung

Die Hauptantragsteller/innen müssen sich durch eine wissenschaftlich anerkannte, aktive Forschungstätigkeit ausweisen. Die aktive Forschungstätigkeit kann dokumentiert werden durch

- laufende Drittmittelforschungsprojekte,
- regelmäßiges Drittmittelvolumen, das deutlich über dem Durchschnitt des Faches an deutschen Universitäten liegt (durchschnittlicher Betrag in Euro/Jahr, der an der Universität Lüneburg verausgabt wird, Durchschnitt der letzten drei Jahre für eine Gruppe von Antragsteller/innen),
- eine rege Publikationstätigkeit,

## ANLAGE 2

- eine mindestens gute Forschungsevaluation durch die Wissenschaftliche Kommission Niedersachsen,
- erfolgreiche Industriekooperationen in der angewandten Forschung,
- etc.

Der Antrag muss von mindestens drei (3) Wissenschaftler/innen (Hauptantragsteller/in und Mitantragsteller/innen) der ULG eingereicht werden. Es wird angeregt, auch jüngere, bisher noch nicht so forschungsaktive Professuren und wissenschaftliche Mitarbeitende in das Forschungszentrum einzubinden, um die Forschungsleistung an der ULG im bearbeiteten Themenfeld insgesamt zu fördern. Dabei ist glaubhaft aufzuzeigen, wie diese Wissenschaftler/innen innerhalb von drei Jahren eine Forschungsstärke entwickeln werden. Im Anhang erfolgt hierzu eine Darstellung der geplanten Maßnahmen (z.B. Durchführung von Forschungsaufenthalten, Teilnahme an spezifischen Methodikseminaren, etc.).

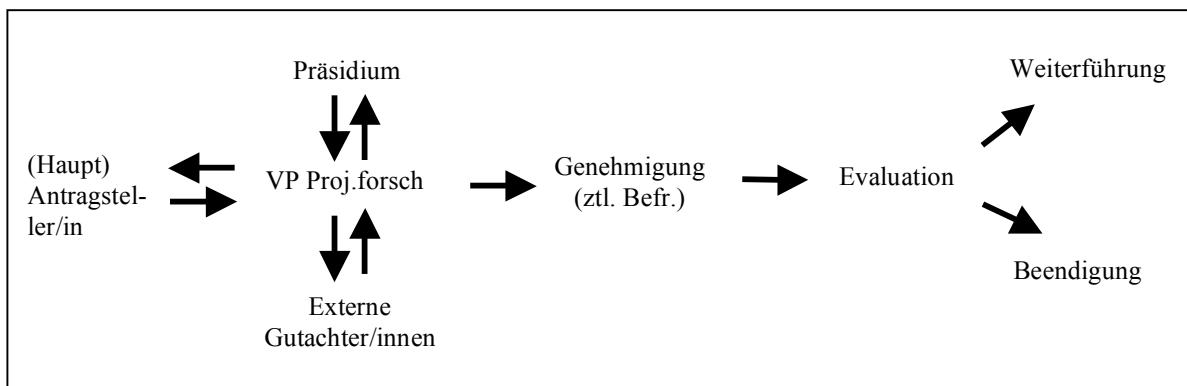
Das beantragte Forschungszentrum muss ein klar dargelegtes Forschungsfeld weitgehend vollständig (nicht nur splitterhaft) wissenschaftlich kompetent abdecken können. Das Forschungszentrum sollte langfristig angelegt sein und auf einer Mehrzahl an Forschungsprojekten fußen (nicht nur Resultat eines großen Projektes sein). Wissenschaftliche Kooperationen mit renommierten Forschungseinrichtungen sind Voraussetzung für die Genehmigung eines Forschungszentrums. Eine mangelhafte thematische Abdeckung kann jedoch nicht mit Kooperationen externer Forschungseinrichtungen kompensiert werden.

### 4. Beurteilung des Antrags

Die Beurteilung des Antrags auf Einrichtung von Forschungszentren an der ULG basiert auf einer fachspezifischen Bewertung, die sich an den für die einzelnen Fächer als relevant anerkannten Forschungskriterien orientiert. Daneben werden die wissenschaftliche Schwerpunktbildung, die allgemeine strategische Ausrichtung und die finanziellen Rahmenbedingungen der ULG berücksichtigt. Dementsprechend erfolgt die Beurteilung des Antrages in zwei Schritten.

Der Antrag wird von mindestens zwei externen Experten/innen aus der jeweiligen Fachdisziplin beurteilt. Bei der Auswahl dieser Experten/innen besteht ein Vorschlagsrecht des/der Hauptantragstellers/in. Hierzu werden von dem/der Hauptantragsteller/in drei Experten/innen vorgeschlagen, aus denen eine Person vom Präsidium der ULG ausgewählt wird. Eine Benennung ausländischer ausgewiesener Experten wird begrüßt. Im Anhang wird eine kurze Begründung der besonderen wissenschaftlichen Eignung der Experten angefügt. Der/die zweite Experten/in und ggf. weitere Experten/innen wird/werden von dem Präsidium der ULG ausgewählt. Die Gutachten der Experten bilden die Basis für die endgültige Beurteilung und Genehmigung durch das Präsidium.

Die/der Hauptantragsteller/in erhalten die Gutachten sowie eine schriftliche und mündliche Beurteilung vom/von der Vizepräsident/in Projektforschung und Forschungskultur. Der Ablauf des gesamten Verfahrens zur Beantragung, Beurteilung und Genehmigung stellt sich wie in der folgenden Abbildung verdeutlicht dar:



## 5. Genehmigung eines Forschungszentrums

Forschungszentren werden vom Präsidium auf Basis der externen Gutachten genehmigt oder abgelehnt. Das Präsidium kann auf Grundlage der Gutachten und der Profilentwicklung der ULG auch eine Überarbeitung oder Modifikation des Antrags und/oder der Namensgebung und/oder inhaltlichen Ausgestaltung des Forschungszentrums verlangen. Ein Widerspruch seitens der Antragsteller/innen ist möglich. In einem solchen Fall wird mindestens ein/e zusätzliche/r, vom Präsidium zu bestimmende/r, externe/r Gutachter/in für eine endgültige Beurteilung zugezogen.

Die Genehmigung wird mit einer vom/von der Hauptantragsteller/in zu unterschreibenden Leistungsvereinbarung erteilt. Grundsätzlich wird von einer langfristigen Etablierung des Forschungszentrums ausgegangen. Die Genehmigung eines Forschungszentrums wird dennoch zeitlich befristet auf einen Zeitraum von drei (3) Jahren erteilt.

Diese Leistungsvereinbarung wird zwischen den Hauptantragsteller/in und dem Präsidium der ULG ausgehandelt und basiert auf den im Antrag definierten Zielen des Forschungszentrums. Die dort angegebenen Ziele werden in beurteilbare quantitative und qualitative Leistungsindikatoren übersetzt, auf dessen Basis eine Evaluation nach zweieinhalb (2,5) Jahren Laufzeit des Forschungszentrums durch das Präsidium erfolgt. Bei einer positiven Evaluation wird das Forschungszentrum auf weitere drei (3) Jahre genehmigt. Im Falle von Abweichungen von der Leistungsvereinbarung kann das Präsidium Auflagen zur Erreichung der ausgehandelten Leistungsindikatoren formulieren oder im Falle grober Abweichungen eine Schließung des Forschungszentrums beschließen. Ein Widerspruch hierzu seitens der Antragsteller/innen ist möglich. In einem solchen Fall wird ein vom Präsidium zu bestimmende/r externe/r Gutachter/in zur Beurteilung und/oder als Schlichter hinzugezogen.

Nach Ablauf der Genehmigungsfrist kann die Leistungsvereinbarung entweder in der bestehenden Form bestätigt werden oder über notwendige Anpassungen neu verhandelt werden. Hierzu ist ein schriftlicher Antrag mit Begründung durch den Hauptantragsteller/in an das Präsidium der ULG notwendig.

## 6. Unterstützung eines Forschungszentrums

Die Unterstützung eines Forschungszentrums erfolgt in Form eines Budgets, das nach freiem Ermessen unter der Verwaltung des/r Hauptantragstellerin ausschließlich für Forschungszwecke verwendet werden darf. Ein einfacher Verwendungs nachweis mit Originalbelegen ist ausreichend. Alle Forschungszentren erhalten das gleiche Budget oder das gleiche Budget pro Professor.

# **ANLAGE 2**

## **7. Startzeitpunkt eines Forschungszentrums**

Mit dem Zeitpunkt der Genehmigung des Antrags besteht das Forschungszentrum offiziell als hochschulinterne Einrichtung der ULG. Mit der Arbeitsaufnahme des Forschungszentrums wird eine unmittelbare räumliche Nähe der beteiligten Professoren/innen und Mitarbeiter/innen vorausgesetzt.

Mit der Arbeitsaufnahme des Forschungszentrums hat das Forschungszentrum das Recht, sich über die Homepage der ULG zu präsentieren. Der Internetauftritt wird von dem Forschungszentrum gemäß den Rahmenvorgaben der ULG selbst gestaltet.

## **8. Berichterstattung**

### **8.1 Laufende Berichterstattung**

Zur Sicherstellung eines positiven Außenauftritts der ULG ist das Forschungszentrum verpflichtet, geplante eigene Veranstaltungen, erhaltene Auszeichnungen der Professoren und Mitarbeiter, Teilnahme an besonders hochrangigen Konferenzen, außergewöhnliche Publikationserfolge, Aufenthalte von Gastwissenschaftlern an das Forschungsreferat zu kommunizieren. Die Pressestelle und das Präsidium werden zeitnah vom Forschungsreferat informiert. Die ULG ist berechtigt, diese Informationen in Absprache mit dem Hauptantragsteller werbewirksam zu verwerten.

Änderungen in den Zielsetzungen oder ein Personalwechsel auf der Ebene der drei Antragsteller werden dem Präsidium der ULG unverzüglich angezeigt.

### **8.2 Jährliche Berichterstattung**

Der/die Hauptantragsteller/in verantwortet einen fokussierten, jährlichen Ergebnisbericht hinsichtlich der vereinbarten Leistungsindikatoren, der über den Vizepräsidenten/in Projektforschung und Forschungskultur an das Präsidium gerichtet wird. Eine Erläuterung der Ergebnisse ist möglich, jedoch nicht erforderlich.



**LEUPHANA**  
UNIVERSITÄT LÜNEBURG

- 1. Grundzüge der Forschungspolitik der Leuphana Universität Lüneburg**
- 2. Maßnahmen zur Forschungsförderung an der Leuphana Universität Lüneburg**
- 3. Verfahren für Antrag, Beurteilung und Genehmigung von Forschungszentren**
- 4. Professorenprofile an der Universität Lüneburg**

**Grundzüge der Forschungspolitik der Leuphana Universität Lüneburg**

**- Durch den Senat grundsätzlich beschlossen am 21. Februar 2007. -**

Die Leuphana Universität Lüneburg strebt eine qualitative und quantitative Steigerung der Forschungsleistungen und einen anerkannten wichtigen Platz in der deutschen und internationalen Forschungslandschaft an. Die Forschungspolitik der Leuphana Universität Lüneburg orientiert sich an den nachfolgenden Grundsätzen.

**1      Forschungsziele**

Oberstes Ziel der Forschung ist der wissenschaftliche Erkenntnisgewinn. Die Leuphana Universität Lüneburg ist Ort einer lebendigen, an internationalen Standards ausgerichteten Forschungskultur, die sich durch eine anspruchsvolle kognitive und reflexive Auseinandersetzung mit zentralen Fragen der Zivilgesellschaft auszeichnet. Die Forschung orientiert sich an den Regeln der wissenschaftlichen Fachgemeinschaft, d.h. der Scientific Community des jeweiligen Faches; besondere Pflege erhalten dabei humanistische, nachhaltige und handlungsorientierte Wissenschaftsinhalte. Dabei sollen sowohl die Individualforschung als auch Forschungsgruppen gefördert werden.

**2      Forschungsauftrag**

Jede Professur und jedes Institut der Leuphana Universität Lüneburg hat den Auftrag einen substanzialen Beitrag zur Forschung zu leisten. Die Leistungen von spezifisch denominierten Forschungsprofessuren werden mit einem besonders hohen Gewicht anhand der wichtigsten internationalen Forschungs- und Fachstandards beurteilt. Von ihnen wird ein auch an nationalen und internationalen Standards beurteilter überdurchschnittlicher Beitrag zur Forschungsexzellenz und Profilbildung der Universität erwartet. Professuren mit einem Lehrprofil oder einem transferorientierten Profil tragen vorwiegend mit Lehrforschungs- und Transferleistungen in die Lehre und Praxis bei. Mittel zur Erreichung von Qualität und Inno-

vation in der Forschung ist die kontinuierliche Verbesserung der eigenen Wettbewerbsfähigkeit im Forschungswettbewerb der wissenschaftlichen Gemeinschaft (scientific community).

### **3      Forschungsqualität**

Forschungsstärke erweist sich im Wettbewerb um Forschungsanerkennung, wissenschaftliche Publikations- und Präsentationsforen sowie Forschungsmittel. Die Qualität von Forschungsleistungen bemisst sich sowohl an übergreifenden als auch an fachspezifischen Leistungskriterien, die in externen Forschungsevaluationen und -rankings sowie Gutachten für wissenschaftliche Fachpublikationen und Berufungsverfahren zugezogen werden. Die übergreifenden und die fachspezifischen Evaluationskriterien zur Beurteilung der Forschungsleistungen werden in einem speziellen Ausführungspapier dargelegt.

### **4      Forschungsschwerpunkte und -zentren**

Die gesamtuniversitären Forschungsschwerpunkte äußern sich sowohl in der Individualforschung als auch in Forschungszentren, die nach einem auf externen Expertengutachten basierenden Verfahren vom Präsidium genehmigt, zeitlich befristet gefördert, regelmäßig evaluiert und je nach Leistung oder Entwicklung des Themenschwerpunkts weitergeführt, verändert oder beendet werden. Das Verfahren zur Beantragung, Evaluation und Genehmigung von Forschungszentren wird in einem spezifischen Ausführungspapier dargelegt. Forschungszentren können im Leuphana House of Research (LHR) angesiedelt sein. Die Forschungszentren der Universität Lüneburg werden jeweils mit einer Kurzdarstellung (beteiligte Wissenschaftler/innen, Forschungsaktivitäten, Projekte, Drittmittel, Publikationen usgl.) auf der Homepage und im Forschungsbericht der Universität vorgestellt.

## **5      Organe und Organisation der Forschungsunterstützung**

Die zentralen Organe und Organisationseinheiten zur Umsetzung der Forschungspolitik sind – neben den Forschenden und den Instituten selbst – das Präsidium, vertreten durch den/die Vizepräsidenten/in Forschungskultur und Projektforschung, das Forschungsreferat, die Forschungskonferenz, die Leitung des Leuphana House of Research und der Forschungsbeirat. Die serviceorientierte *Drittmittelverwaltung* ist Teil der Verwaltung und in engem Kontakt mit dem Forschungsreferat.

*Der/die Vizepräsident/in Forschungskultur und Projektforschung* verantwortet die Weiterentwicklung der Forschungspolitik und trägt die Aufsichtsverantwortung für das Forschungsreferat, das LHR und die Forschungskonferenz. Er/sie stellt das Bindeglied zwischen Forschungsbeirat und Präsidium dar. Die Leitung von Forschungsreferat, LHR und Forschungskonferenz kann delegiert werden.

Das *Forschungsreferat* ist für die Gestaltung und Umsetzung aller forschungsunterstützenden Maßnahmen zuständig. Das Forschungsreferat ist eine auf die Bedürfnisse der Forschenden ausgerichtete wissenschaftsorientierte Servicestelle. Es steht in engem Kontakt mit den Forschenden der Universität Lüneburg und übernimmt insbesondere adressatenbezogene Informationsvermittlungsaufgaben zu Forschungsprogrammen und Drittmittförderinstitutionen, die Gestaltung von Angeboten zur Förderung der Forschungskapazitäten und -fähigkeiten durch Seminare, Coaching und die Umsetzung weiterer forschungsfördernder und -unterstützender Maßnahmen. Das Forschungsreferat steht in engem Kontakt mit der Drittmittelverwaltung, die eine serviceorientierte Abwicklung standardisierter und administrativer Prozesse der Forschungsunterstützung sicherstellt.

Das *Leuphana House of Research (LHR)* ist die Einrichtung, in der das Forschungsreferat verortet und forschungsunterstützende Infrastruktur angeboten wird sowie Forschungszentren und Forschungsgruppen zeitlich befristet untergebracht werden können. Das LHR wird von der/vom Vizepräsidenten/in Projektforschung und Forschungskultur geleitet und durch den/die Leiter/in des Forschungsreferats stellvertretend geleitet.

Der *Forschungsbeirat* reflektiert die Forschungspolitik der Universität Lüneburg, gibt Empfehlungen zu ihrer Weiterentwicklung, berät zu ethischen Fragen der Forschung und unterstützt die Koordination und Kooperationen mit Forschungsförderungsinstitutionen, renommierten Forschungsinstitutionen und forschungsunterstützenden Einrichtungen. Der Forschungsbeirat setzt sich aus externen Expertinnen und Experten mit einem anerkannten

Forschungshintergrund oder einem forschungsrelevanten Bezug und organisiert sich selbstständig.

Die serviceorientierte *Drittmittelverwaltung* steht in engem Kontakt mit dem Forschungsreferat. Sie steht in engem Kontakt mit dem Forschungsreferat und ist für die effiziente, Forscherinnen und Forscher unterstützende und zweckmäßige Abwicklung aller standardisierten administrativen und finanziellen Prozesse und Unterstützungsleistungen für Drittmittelprojekte verantwortlich.

Die *Forschungskonferenz* wird das Gremium zur Besprechung von Koordinationsfragen zwischen den einzelnen Forschungsorganen der Universität Lüneburg. Die Forschungskonferenz setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Forschungseinrichtungen zusammen, insbesondere Leiter/in des LHR, VP Forschungskultur und Projektforschung, Leiter/in Forschungsreferat, Leiter/in Drittmittelverwaltung, Leiter/in Graduate School, Leiter/in Professional School, Forschungsdekane/innen, Sprecher/innen der Forschungszentren und –gruppen, Vertreter/in des Senats, Vertreter/innen der Juniorprofessoren/innen und der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

## **6 Maßnahmen zur Umsetzung der Forschungspolitik**

Die Forschungspolitik der Universität Lüneburg wird mit einem Maßnahmenpaket umgesetzt, das jährlich bezüglich seiner Zweckmäßigkeit und Wirkung evaluiert und gegebenenfalls revidiert wird. Die Maßnahmen zur Forschungsförderung und Umsetzung der Forschungspolitik werden in einem spezifischen Ausführungspapier dargelegt.

**Maßnahmen zur Forschungsförderung an der  
Leuphana Universität Lüneburg**

- zustimmend zur Kenntnis genommen durch den Senat am 21. Februar 2007 -

Dieses Papier fasst Maßnahmen zur Förderung der Grundlagenforschung und der angewandten Forschung an der Universität Lüneburg nach ihrer intendierten Hauptwirkung zusammen. Diese Forschungsförderungsmaßnahmen dienen nicht der Grundfinanzierung von Professuren, sondern haben eine ergänzende Rolle zur generellen Mittelverteilung an der Universität Lüneburg. Die Umsetzung der Maßnahmen ist Aufgabe des Präsidiums, vertreten durch den Vizepräsidenten Forschungskultur und Projektforschung und unterstützt durch das Forschungsreferat.

**Inputorientierte Maßnahmen**

Ziel der inputorientierten Maßnahmen ist es, mehr Zeit und Geld für konkrete Forschungsprojektanträge und Forschungsaktivitäten zur Verfügung zu stellen. Diese Maßnahmen ergänzen das im Rahmen der Mittelverteilung zur Verfügung stehende finanzielle, personelle und zeitliche Forschungsbudget. Die bisherigen Richtlinien der Alt-FH NON und der Alt-Uni Lüneburg für Forschungs- bzw. Praxissemester werden durch neue einheitliche Richtlinien für Forschungssemester und für Lehrvorbereitungs- und Wissenstransfersemester ersetzt. Teilnahmen an wissenschaftlichen Konferenzen werden gefördert. Die Erarbeitung von Großanträgen für Forschungsprojekte (z.B. EU Projekten), die mit einem großen Aufwand für die Antragstellung verbunden sind, wird gefördert. Selbst eingeworbene Overheadmittel werden zur Forschungsförderung frei gegeben. Für die Erarbeitung besonders hochrangiger Forschungspublikationen kann ein Kredit für Deputatsentlastungen aufgenommen werden, der im Erfolgsfall erlassen wird. Kleinvolumige Anschubfinanzierung soll in begründeten Ausnahmefällen (z.B. sehr geringe Personalausstattung eines Faches bei gleichzeitig großer Lehrbelastung usgl.) erfolgen.

**1. Vereinheitlichung der Richtlinie für die Beantragung eines Forschungs- oder Praxissemesters**

► Richtlinienharmonisierung zur Beantragung eines Forschungs- oder Praxissemesters  
Für die Universität Lüneburg wird eine neue, einheitliche Richtlinie für die Beantragung eines Forschungssemesters und eine neue einheitliche Richtlinie zur Beantragung eines Praxissemesters eingeführt, die bisherige Richtlinien ersetzt (vgl. Beilage).

**2. Förderung von Vorträgen an internationalen wissenschaftlichen Konferenzen und von Summer School Teilnahmen**

► Auf Antrag an das Forschungsreferat können Forscher/innen für Vorträge an internationalen wissenschaftlichen Konferenzen mit qualifiziertem Auswahlverfahren und für die Teilnahme an wissenschaftlichen Summer Schools mit einem qualifizierten Auswahlverfahren eine Reisekostenunterstützung aus dem Forschungsfonds erhalten. Jungforscher/innen werden bevorzugt gefördert. Es ist immer ein Eigenanteil nachzuweisen.

**3. Deputatsentlastungskredit für die Erarbeitung höchstrangiger wissenschaftlicher Fachpublikationen**

► Auf Antrag an das Forschungsreferat können Forscher/innen einen „Deputatsentlastungskredit“ von 2 SWS pro hochrangige Publikation erhalten. Grundlage für den Antrag ist die Erarbeitung einer weit überdurchschnittlichen, höchstrangigen wissenschaftlichen Fachpublikation. Es können maximal 2 Kredite zu je 2 SWS aufgenommen werden. Diese Maßnahme dient der Vor- oder Nachverlagerung von Lehrdeputaten zur Unterstützung intensiver Forschungsarbeitsphasen, die zu anerkannten, hochrangigen Publikationsleistungen führen. Wird der Text innerhalb der in Aussicht gestellten Frist (z.B. 1,5 Jahre) hochrangig publiziert, so wird der Kredit erlassen. Andernfalls ist die Deputatsleistung (ohne Verzinsung) nach der Frist zusätzlich zum normalen Lehrpensum abzuleisten.

**4. Deputatsentlastung für Forschungsanträge für Großprojekte**

► Zur Unterstützung der Ausarbeitung von Projektanträgen für sehr große Forschungsprojekte werden für eine beschränkte Anzahl von Forscher/innen Deputatsentlastungen erteilt. Zur Erarbeitung von großen Forschungsanträgen (z.B. für ein großes EU-Projekt über mehr als 500.000,- Euro, die großmehrheitlich an der Universität Lüneburg verausgabt werden) oder von bedeutenden Forschungsanträgen bei der DFG (> 50.000,- € oder dem bewilligten Äquivalent in Personenmonaten) kann eine Deputatsentlastung sowie ggf. eine weitere Entlastung beim Präsidium (Einreichung über VP Projektforschung) beantragt werden. Die Beurteilung, was unter einem Großprojekt zu verstehen ist, ist fachspezifisch zu beantworten und sollte in einer für das Fach sehr hohen beantragten Fördersumme zum Ausdruck kommen. Die Deputatsentlastung kann (muss aber nicht) mit einem Lehrauftrag kompensiert werden. Bei Verbundprojekten (z.B. Koordination von EU-Großprojekten), die mit erheblichen Reisetätigkeiten für die Koordination verbunden sind, kann auch eine Reisekostenunterstützung erfolgen. Ist der Antrag nicht erfolgreich, so kann keine weitere Deputatsentlastung und Unterstützung erfolgen, bevor ein Antrag für ein Großprojekt erfolgreich eingeworben worden ist. Deputatsentlastungen im Rahmen der Forschungsförderung können nicht kumuliert werden. Diese Maßnahme wird nur im Falle von überzeugenden Anträgen genehmigt und muss nicht in vollem Umfang eingesetzt werden.

Kleinvolumige Anschubfinanzierungen für kleinere und mittelgroße Projekte sind in begründeten Ausnahmefällen weiterhin möglich. Als Begründungen können insbesondere die wissenschaftliche Bedeutung des geplanten Forschungsprojekts, fachbedingte Erschwernisse bei der Einwerbung von Drittmitteln oder erwartete Folgeprojekte aus einem kleinvolumigen Vorprojekt (z.B. Antrag für eine Machbarkeitsstudie) geltend gemacht werden.

**5. Einsatz eingeworbener Overheadmittel**

► Forschungszentren und forschungsaktive Professuren, die einen Gesamtbetrag von 5.000,- Euro/Jahr oder 5.000,- Euro/Projekt an Overheadabgaben auf Drittmittelprojekten an die Universität abführen, können auf Antrag an das Präsidium (Einreichung über VP Projektforschung) die Overheadabgaben für gezielte Forschungsprojekte, Projektanträge, die Organisation einer wissenschaftlichen Konferenz und die Schaffung von wissenschaftlichen Stellen einsetzen. Die geplante Mittelverwendung ist mit wissenschaftsrelevanten Argumenten zu begründen, bezüglich der zu erzielenden Forschungsleistung zu spezifizieren und für Forschungspersonal einzusetzen. Es besteht keinerlei Anspruch darauf, entsprechend eingeworbene Overheadmittel für Forschungszwecke zurückzuerhalten. Ist bei Antragsgenehmigung die in Aussicht gestellte Forschungsleistung nicht erreicht worden, so kann keine weitere Antragstellung genehmigt werden, bevor eine überdurchschnittliche Forschungsleistung anderweitig erfolgt ist.

**Ergebnisorientierte Maßnahmen**

Ziel der ergebnisorientierten Maßnahmen ist die (hochschul-)öffentliche Anerkennung und Belohnung von anerkannten und extern wahrgenommenen Forschungsleistungen, die nicht selbst schon (externe) Forschungspreise darstellen.

**6. Nachwuchsforschungspreis („Best Young Researcher of the Year“)**

► Für die „Best Young Researchers of the Year“ wird jedes Jahr ein Preis an die 3 (drei) Nachwuchsforscher/innen, mit den besten Publikationsleistungen vergeben. Grundlage für diesen Preis ist die fachspezifische Forschungsleistung basierend auf der Anzahl an Beiträgen in hochqualifizierten wissenschaftlichen Fachzeitschriften und Buchpublikationen sowie ggf. der Citation Index des Web of Knowledge. Als Nachwuchsforscher/in gelten alle Forscher/innen im Doktoratsstudium. Juniorprofessuren und Habilitanden (post doc) werden in einer separaten Kategorie gewertet. Grundlage für diesen Preis sind die Anzahl von Beiträgen in hochqualifizierten wissenschaftlichen Fachzeitschriften, Buchpublikationen und der Citation Index des Web of Knowledge.

Der Preis wird universitätsintern (registriert als Doktorand/in/Habilitand/in oder eingestuft als JP und Anstellung erforderlich) ausgelobt und besteht in einer Auszeichnung und einem zusätzlichen Budget von 2.000,- Euro bei Doktoranden/innen und von 3000,- Euro für Juniorprofessoren/innen und Post docs für forschungsunterstützende Tätigkeiten wie Konferenzreisen, WHKs u.dgl. Auch Lehrentlastungen sind möglich.

**7. Preis „Beste/r Publizierer/in“ („Best Publisher of the Year“)**

► An die drei Forscher/innen mit den besten Publikationsleistungen wird jedes Jahr ein Preis „Best Publisher of the Year“ vergeben. Grundlage für diesen Preis sind die Anzahl von Beiträgen in hochqualifizierten wissenschaftlichen Fachzeitschriften, Buchpublikationen und ggf. der Citation Index des Web of Knowledge.

Der Preis wird universitätsintern (Anstellungsverhältnis erforderlich) ausgelobt und besteht in einer Auszeichnung, einer Deputatsentlastung von 2 SWS und einem zusätzlichen Budget von 2.000,- Euro, das nach freiem Ermessen für forschungsunterstützende Tätigkeiten wie Konferenzreisen, WHKs u.dgl. eingesetzt werden können.

Deputatsentlastungen im Rahmen der Forschungsförderung können nicht kumuliert werden. Eine Kombination mit einem Preis ist möglich.

**8. Preis „Meist zitierte/r Forscher/in“ („Most Cited Researcher of the Year“)**

► Die drei am häufigsten zitierten Spitzenforscher/innen erhalten jährlich die Auszeichnung „Most Cited Researcher“. Die Zitationshäufigkeit wird auf Basis des Citation Index aus dem Web of Knowledge (<http://portal.isiknowledge.com/portal.cgi?DestApp=WOS&Func=Frame>, Anzahl der letzten drei Jahre) erhoben, wobei zusätzlich auch öffentliche Zeitungs- und Zeitschriftenberichte (z.B. Rankings in Fachzeitschriften, Wochenzeitschriften oder Tageszeitungen) einbezogen werden können.

Der Preis wird universitätsintern (Anstellungsverhältnis erforderlich) ausgelobt und besteht in einer Auszeichnung, einer Deputatsentlastung von 2 SWS und einem zusätzlichen Budget von 2.000,- Euro, das nach freiem Ermessen für forschungsunterstützende Tätigkeiten wie Konferenzreisen, WHKs u.dgl. eingesetzt werden können.

Deputatsentlastungen im Rahmen der Forschungsförderung können nicht kumuliert werden. Eine Kombination mit einem Preis ist möglich.

**9. Preis "Erfolgreichste/r Forschungsfundraiser/in" („Best Research Fundraiser of the Year“)**

► An den/die drei Forscher/innen mit der in Relation zum jeweiligen Durchschnitt des Faches höchsten Summe an eingeworbenen Drittmitteln für Forschungsprojekte wird jedes Jahr der Preis „Best Research Fundraiser of the Year“ vergeben. Grundlage für diesen Preis ist die Gesamtsumme der bewilligten Drittmitteleinwerbungen für Forschungsprojekte. Basis der Beurteilung sind Genehmigungsschreiben (verbindliche Zuwendungen und Aufträge für Forschung), die im entsprechenden Jahr erhalten wurden.

Der Preis wird universitätsintern (Anstellungsverhältnis erforderlich) ausgelobt und besteht in einer Auszeichnung, einer Deputatsentlastung von 2 SWS.

Deputatsentlastungen im Rahmen der Forschungsförderung können nicht kumuliert werden. Eine Kombination mit einem Preis ist möglich.

**10. Veröffentlichung der Forschungsleistungen**

► Alle Namen von Wissenschafter/innen der Universität Lüneburg, die in einem Jahr Drittmittel eingeworben und publiziert haben, werden Anfang des nächsten Jahres mit Ihren Leistungen hochschulöffentlich bekannt publiziert.

Es werden mindestens eine Liste für die Drittmitteleinwerbungen und eine Liste mit den Publikationsleistungen veröffentlicht. Weitere Kriterien können zur Erstellung von weiteren zu veröffentlichtenden Listen beantragt und vom Senat oder dem Präsidium beschlossen werden.

**Maßnahmen zur Steigerung der Leistungsfähigkeit in der Forschung**

Ziel dieser Maßnahmen ist die vermehrte Befähigung zum Forschen und die Unterstützung der Forschungsfähigkeiten, -kapazitäten und -erfolge der Professoren/innen und wissenschaftlichen Mitarbeitern/innen.

**11. Angebot von Seminaren zur Unterstützung der Projektforscher/innen**

► Zur Unterstützung der Projektforschung werden hochschulinterne Seminare angeboten (Aufbau einer Seminarreihe), wie (mögliche Beispiele):

- Proposal Writing (Schreiben und erfolgreiches Einreichen von Projektanträgen)
- Spezifische auf bedeutende Drittmittelgeber fokussierte Seminare (z.B. für EU Programme)
- Führung von Forschungsteams
- Drittmittelgeberkommunikation und Administration
- Finanzmanagement von Forschungsprojekten
- Projektmanagement
- Successful Publishing (erfolgreiches Schreiben und Einreichen von Texten für qualifizierte Fachjournale)
- Successful Research Networking
- Kommunikation, PR und Marketing von Forschungsergebnissen
- ...

Die ersten Seminare sollen im Sommer 2007 kurzfristig angeboten, getestet und evaluiert werden. Die Evaluationsergebnisse dienen dem mittelfristigen bedarfsgerechten Aufbau des Seminarangebots.

**12. Coaching von Forscher/innen**

► Zur Verbesserung der Erfolgschancen von Projektanträgen und der Einreichung von wissenschaftlichen Texten bei Fachzeitschriften werden für 2007 gezielte, individuell orientierte Coachingmaßnahmen (persönliche Beratung) entwickelt. Der Fokus liegt dabei auf jungen Forschern/innen und ambitionierten Forschungsgruppen mit fortgeschrittenen Projektideen.

**13. Support in Scientific English**

► Zur Verbesserung der Erfolgschancen von wissenschaftlichen Publikationen in internationalem, englischsprachigen Fachzeitschriften wird eine Unterstützung angeboten (Sprach- und Übersetzungssupport für ambitionierte Forschungspublikationen), ausformulierte Fachartikel sprachlich zu redigieren. Der Fokus liegt dabei auf jungen Forschern/innen, Topforscher/innen und ambitionierten Forschungsgruppen mit fortgeschrittenen Projektideen.

**14. Aufbau einer studentischen Forschungswerkstatt**

► Es werden über einzuwerbende Mittel zeitlich befristete Juniorprofessuren zur Betreuung studentischer Forschungsgruppen, die in Master- oder Bachelorstudiengängen in Lehrforschungsprojekten arbeiten, eingerichtet, deren Aufgabe anstelle von konventionellen Lehraktivitäten darin besteht, im Rahmen von Masterstudiengängen und dem College als Forschungscoaches den Aufbau einer studentischen Forschungswerkstatt zu organisieren und studentische Forschungsgruppen zu betreuen. Die Betreuung umfasst die Evaluation studentischer Projektideen, die intensive Betreuung studentischer Forschungskleingruppen und der Sicherstellung von anerkannten Forschungsergebnissen in Form von Fachpublikationen, wissenschaftlichen Konferenzen und Drittmittelprojektanträgen.

**Maßnahmen für die Forschungsunterstützung (Research Support)**

Ziel dieser Maßnahmen ist die Verbesserung der Unterstützung von individuellen Forschenden und von Forschungsgruppen mit dem Aufbau von thematischen Forschungszentren, der Entwicklung des zentralen Forschungssupports mit einem Forschungsreferat, einer service-orientierten Drittmittelverwaltung, einer Konferenzorganisationsunterstützung, einer Öffentlichkeitsarbeit zur Wissenschaftsleistung der Universität Lüneburg, einem Forschungs-, Publications- und Projektinformationssystems, der Festlegung eines Leitfadens für Berufungsverfahren sowie der Einrichtung eines extern zusammengesetzten Forschungsbeirats.

**15. Bildung eines „Leuphana House of Research (LHR)“ und von thematischen Forschungszentren**

► Zur Förderung einer lebendigen Forschungskultur und zur Optimierung der Forschungsbedingungen sowie zur Nutzung von Synergieeffekten im Research Support wird ein Leuphana House of Research eingerichtet, an dem thematisch klar ausgerichtete Forschungszentren verortet sind.

Thematische Forschungszentren können von mindestens drei fest angestellten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern mit einem kurzen, fokussierten Konzeptpapier (ca. 10 Seiten, exkl. Anhang) beim Präsidium (Einreichung über VP Projektforschung) beantragt werden. Der Anfangszeitpunkt für die Beantragung wird hochschulöffentlich bekannt gegeben werden. Die Konzepte sind auf Englisch zu verfassen und werden von international renommierten Peers sowie dem Präsidium begutachtet. Bei einer positiven Beurteilung erhält das Forschungszentrum eine zeitlich befristete Genehmigung als offizielles Forschungszentrum der Universität Lüneburg sowie eine finanzielle oder personelle Unterstützung. Ab

dem (**DATUM**) dürfen sich nur die Organisationseinheiten als Forschungszentrum bezeichnen, die beantragt, deren Konzept positiv evaluiert und die genehmigt wurden. Die Kriterien für ein Forschungszentrum, das Evaluations- und Genehmigungsverfahren sowie das Unterstützungssystem werden in einem separaten Ausführungspapier geregelt.

**16. Aufbau eines Forschungsfonds der Universität Lüneburg**

► Es soll ein *Forschungsfonds* zur Förderung der Forschung an der Universität (Einrichtung, Alimentierung und Dauerfinanzierung eines Forschungsfonds) sowie ein *Berufungspool* für Ausstattungszusagen für Neuberufungen (bes. Anziehen von Spitzensachverständigen) aufgebaut werden. Der Forschungsfonds soll nach Auslaufen der Kurzfristmaßnahmen sowohl über die Overheadabgaben aller overheadpflichtigen Drittmittelprojekte, aus Spenden und Förderbeiträgen an die Universität als auch einem Etatanteil der Universität gespeist werden. Der Forschungsfonds dient einerseits der Realisierung von Anreizen und Belohnungen für Forschungsleistungen und andererseits der gezielten Förderung von für die Universität strategisch bedeutenden Maßnahmen in der Forschung.

**17. Einrichten eines Forschungsbeirats**

► Der Forschungsbeirat der Universität unterstützt das Forschungsreferat und das Präsidium (forschungspolitische Unterstützung) bei der Einrichtung und Alimentierung eines Forschungsfonds, der Entwicklung des Forschungsprofils der Universität, der Entwicklung des Research Support und des Leuphana House of Research, dem Zugang zu internationalen Förderprogrammen, der Ansprache und Berufung von Spitzensachverständigen u.dgl.

**18. Entwicklung des Forschungsreferats**

► Die/der VP Forschung und der/die zugeteilte/n Forschungsreferent/en/innen bilden das Forschungsreferat. Das Forschungsreferat dient der Entwicklung des Forschungsförderungskonzepts und der Initiierung von Forschungsförderungsmaßnahmen. Das Forschungsreferat legt dem Präsidium ein Handlungs- und Maßnahmenprogramm vor.

**19. Aufbau einer serviceorientierten Projektforschungsverwaltung**

► Zur Ermöglichung, Vereinfachung und Unterstützung der Drittmittelforschung wird eine serviceorientierte Projektforschungsverwaltung aufgebaut. Der/die VP Projektforschung und den ihr/ihm zugeteilten Referenten/innen entwickeln Organisationsvorschläge und -verbesserungen für eine serviceorientierte Projektforschungsverwaltung. Der Projektforschungsverwaltung obliegt die Verantwortung für die operative Durchführung der Projektverwaltung. Sie ist Teil der Verwaltung und dem VP Verwaltung unterstellt.

**20. Aufbau eines Konferenzorganisationssupports**

► Das Forschungsreferat entwickelt ein Konzept für die Unterstützung der Organisation von wissenschaftlichen Konferenzen (Conference Support). Der Conference Support obliegt dann einer/m speziellen Konferenzunterstützungsmanager/in und ist dem LHC zugeordnet.

**21. Aufbau von Wissenschafts-PR und -marketing und Publikation eines Forschungsberichts**

► Zur verbesserten Kommunikation und Verbreitung von Forschungsergebnissen wird in Zusammenarbeit mit der PR-Abteilung der Universität ein systematisches Wissenschafts-PR und -marketing aufgebaut. Das Wissenschafts-PR und -marketing ist am Forschungsreferat angesiedelt und steht in engem Kontakt mit den Forschern/innen einerseits und der PR-Abteilung

der Universität andererseits. Das entsprechende Konzept wird in einem separaten Ausführungspapier dargelegt.

Es wird erstmalig ab Anfang 2009 für das Jahr 2008 ein für die externe Kommunikation konzipierter, jährlicher gesamtuniversitärer, fakultätsübergreifender Forschungsbericht der Universität Lüneburg erstellt. Für die interne Informationsverbesserung über Forschungsleistungen wird ein Forschungs-, Publikations- und Projektinformationssystem entwickelt.

**22. Entwicklung eines Forschungs-, Publikations- und Projektinformationsystems**

► Zur Verbesserung der Informationsflüsse zu Forschungsarbeiten, Publikationen und Projekten wird ein pragmatisches und integriertes, auf die Bedürfnisse der internen Adressaten abgestimmtes und für die externe Information nutzbares Informationssystem konzipiert.

**Weitere Maßnahmen****23. Förderung des weiblichen Forschungsnachwuchses**

► Die Förderung des weiblichen Forschungsnachwuchses wird in einem separaten Papier zu Maßnahmen und Prozessen geregelt.

**24. Leistungsabhängige Mittelvergabe für Professuren**

► Die leistungsabhängige Vergabe von Sach- und Personalmitteln (z.B. für wissenschaftliche Hilfskräfte) wird in einem separaten Papier zum Mittelverteilungsmodell geregelt und hier der Vollständigkeit halber erwähnt.

**25. Leistungsabhängige Besoldungselemente für W-Professor/innen**

► Die Ausgestaltung der leistungsabhängigen Besoldungsteile für W-Professuren wird in einem separaten Ausführungspapier geregelt und hier der Vollständigkeit halber erwähnt.

**26. Anziehen und Halten von Spitzenforscher/innen und Endowed Chairs**

► Zur Stärkung des Forschungsprofils der Universität sollen Spitzenforscher/innen gezielt angesprochen, angezogen und gehalten werden. Die Schaffung der hierfür notwendigen Bedingungen wird vom Präsidium vorangetrieben (z.B. durch die Einwerbung von Fördergeldern, Einrichtung von Stiftungsprofessuren, Einrichtung und Alimentierung eines Forschungsfonds usw.). Hierzu gehört auch die Schaffung von „named endowed chairs“, also extern finanzierte Lehrstuhlsonderausstattungen, die für einen Zeitraum von 3 Jahren einer Spitzenprofessur zur Verfügung gestellt werden. Die Zusatzausstattung dient der Finanzierung zusätzlicher Hilfskräfte, wissenschaftlicher Reisen, Konferenzteilnahmen usw.

## **Verfahren für Antrag, Beurteilung und Genehmigung von Forschungszentren**

- durch den Senat zustimmend zur Kenntnis genommen am 21. Februar 2007

### **1 Antragstellung**

Mindestens drei (3) festangestellte Wissenschaftschafter/innen (Professoren/innen und/oder festangestellte wissenschaftliche Mitarbeitende) der Universität Lüneburg stellen einen Antrag. Der Antrag umfasst max. 10 A4-Seiten sowie einen Anhang. Im Antrag werden folgende Punkte erläutert:

- *Name* des Forschungszentrums
- *Name der Mitglieder* des Forschungszentrums (unterteilt nach Professuren, BAT, Verwaltungskräfte, drittmitelfinanziertes Forschungspersonal)
- Name der/des *Sprecherin/s* (Hauptantragstellers/in)
- Kurze Darstellung und Erläuterung der *zentralen Forschungsfragen*, die das Forschungszentrum bearbeiten möchte sowie des Themenschwerpunkts und seiner *Bedeutung* in der nationalen und internationalen Forschungslandschaft.
- Darlegung der *eigenen Kompetenzen* in diesem Themenschwerpunkt anhand von einigen Schlüsselindikatoren wie eigene Forschungsleistungen, nationalen und internationalen Forschungskooperationen usw. Zusätzlich wird dem Antrag im Anhang eine Liste an Publikationen, Projekten, Drittmitteleinwerbungen und anderen forschungsrelevanten Informationen beigefügt.
- Internationale und nationale *wissenschaftliche Kooperationen* mit anderen Forschungseinrichtungen und ggf. Praxispartnern/innen (Anhang)
- Darlegung von quantifizierten, überprüfbaren und ergänzenden qualitativen *Forschungszielen*, die nach drei (3) Jahren erreicht werden sollen. Ein Forschungszentrum kennzeichnet sich durch eine langfristige Anlage. Es wird jedoch regelmäßig evaluiert.

Die Antragstellung erfolgt an das Präsidium über den/die Vizepräsidenten/in Projektforschung und Forschungskultur.

### **2 Voraussetzungen für die Antragstellung**

Die *Hauptantragsteller/innen* müssen sich durch eine wissenschaftlich anerkannte, aktive Forschungstätigkeit ausweisen. Die aktive Forschungstätigkeit kann durch laufende Drittmitelforschungsprojekte, ein regelmäßiges Drittmittelvolumen, das deutlich über dem Durchschnitt des Faches an deutschen Universitäten liegt (durchschnittlicher Betrag, in Euro/Jahr, der an der Universität Lüneburg verausgabt wird, Durchschnitt der letzten drei Jahre für eine Gruppe von drei Antragsteller/innen), eine rege Publikationstätigkeit, eine mindestens gute Forschungsevaluation durch die Wissenschaftliche Kommission Niedersachsen u.dgl. dokumentiert werden. Der Antrag muss von *mindestens drei (3) Wissenschaftschafter/innen* (Hauptantragsteller/in und Mitantragsteller/innen) der Universität Lüneburg eingereicht werden. Es wird angeregt, auch jüngere und bisher noch nicht so forschungsaktive Professuren und wissenschaftliche Mitarbeitende in das Forschungszentrum einzubinden, um die Forschungsleistung an der Universität Lüneburg im bearbeiteten Themenfeld insgesamt zu fördern. Dabei ist glaubhaft aufzuzeigen wie diese Wissenschaftschafter/innen innerhalb von drei Jahren eine Forschungsstärke entwickeln werden.

Das beantragte Forschungszentrum muss ein klar dargelegtes *Forschungsfeld* weitgehend vollständig (nicht nur splitterhaft) wissenschaftlich kompetent abdecken können. Das Forschungszentrum sollte *langfristig* angelegt sein und auf einer Mehrzahl an Forschungs-

projekten fußen (nicht nur Resultat eines großen Projekts sein). *Wissenschaftliche Kooperationen* mit renommierten Forschungsinstitutionen sind Voraussetzung für die Genehmigung eines Forschungszentrums. Eine mangelhafte thematische Abdeckung kann jedoch nicht mit Kooperationen externer Forschungseinrichtungen kompensiert werden. Forschungszentren dienen auch der Förderung von *Interdisziplinarität* und von *wissenschaftlichen Kooperationen* innerhalb der Universität und mit renommierten externen Forschungsinstitutionen.

### **3 Beurteilung des Antrags**

Der Antrag wird erstens von *mindestens zwei externen Experten/innen* des Fachgebiets oder der betroffenen Fachgebiete beurteilt. Die *Gutachten* bilden die Grundlage für die *endgültige Beurteilung und Genehmigung durch das Präsidium*. Die/der Hauptantragsteller/in erhalten eine schriftliche und mündliche Beurteilung vom/von der Vizepräsidenten/in Projekt-forschung und Forschungskultur.

### **4 Genehmigung eines Forschungszentrums**

Forschungszentren werden vom Präsidium auf Basis der externen Gutachten genehmigt oder abgelehnt. Das Präsidium kann auf Grundlage der Gutachten und der Profilentwicklung der Universität Lüneburg auch eine Überarbeitung oder Modifikation des Antrags und der Ausgestaltung des Forschungszentrums verlangen. Ein *Widerspruch* seitens der Antragsteller/innen ist möglich. In einem solchen Fall wird/werden mindestens ein/e zusätzliche/r externe/r Gutachter/in für eine endgültige Beurteilung zugezogen.

Die Genehmigung wird mit einer vom/von der Hauptantragsteller/in zu unterschreibenden *Leistungsvereinbarung* erteilt. Grundsätzlich wird von einer langfristigen Etablierung des Forschungszentrums ausgegangen. Die Genehmigung eines Forschungszentrums wird dennoch zeitlich befristet auf einen Zeitraum von drei Jahren erteilt. Bei einer positiven Evaluation wird das Forschungszentrum weitergeführt.

### **5 Unterstützung eines Forschungszentrums**

Die Unterstützung eines Forschungszentrums erfolgt in Form eines *Budgets*, das nach freiem Ermessen unter der Verwaltung des/r Hauptantragstellers/in ausschließlich für Forschungszwecke verwendet werden darf. Ein einfacher Verwendungsnachweis mit Originalbelegen ist ausreichend. *Alle Forschungszentren erhalten das gleiche Budget pro Professur.*

### **6 Berichterstattung**

Der/die Hauptantragsteller/in verantwortet einen *fokussierten, jährlichen Ergebnisbericht* hinsichtlich der vereinbarten Leistungsindikatoren. Eine Erläuterung der Ergebnisse ist möglich, nicht jedoch erforderlich.

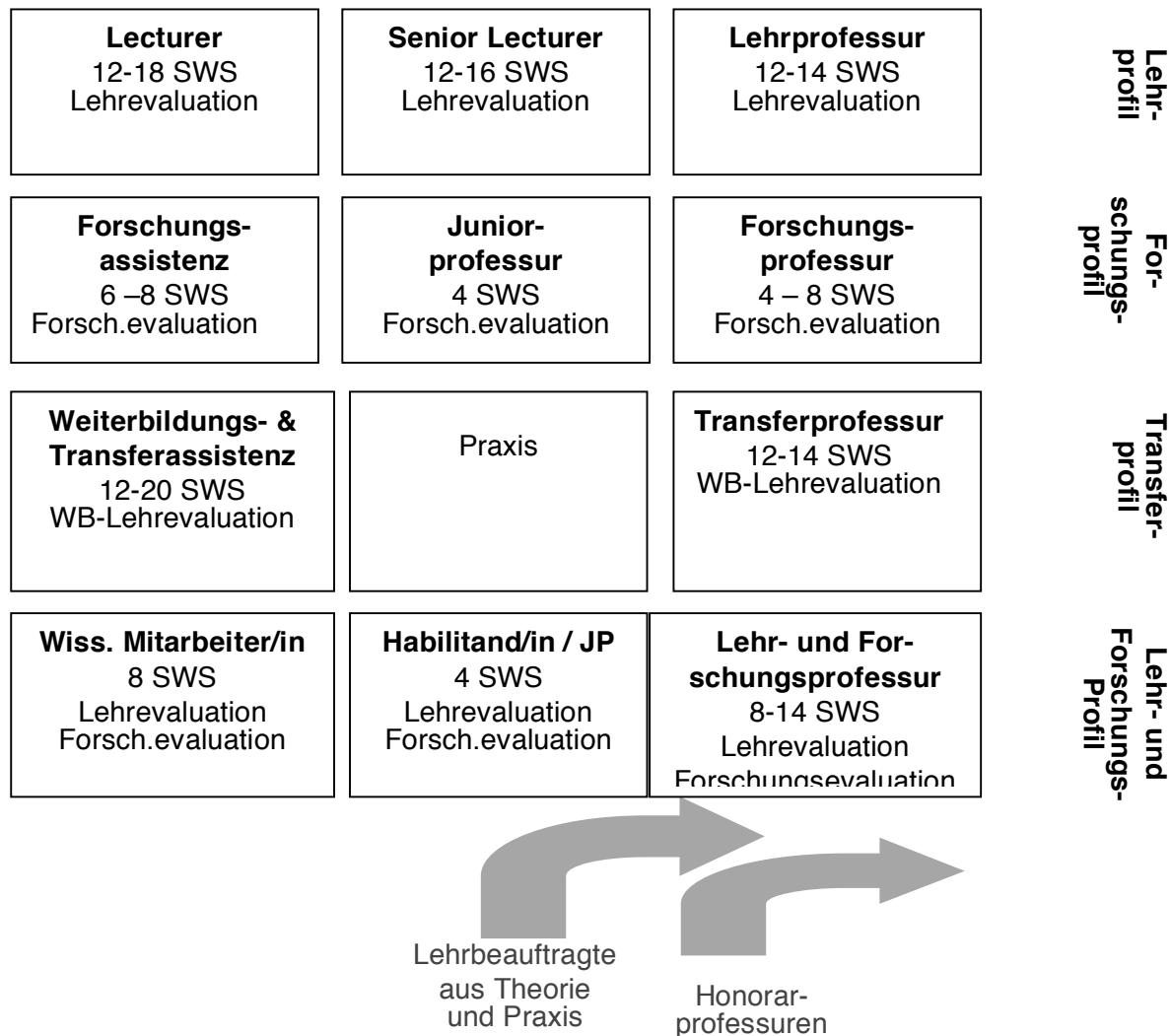
## **Professorenprofile an der Universität Lüneburg**

Im Grundsatz und zur weiteren Ausarbeitung beschlossen durch den Senat am 21. Februar 2007

Das AG Projektforschung und Forschungskultur schlägt die Einrichtung von vier Professurprofilen bzw. Wissenschaftler/innenprofile an der Universität Lüneburg vor. Die Profile wiederspiegeln vier unterschiedliche Ausrichtungen von Professuren und von wissenschaftlichen Mitarbeiterstellen an der Universität Lüneburg. Ziel dieser Maßnahme ist es, das neue Universitätsprofil zum Ausdruck zu bringen und allen Professorinnen und Professoren sowie allen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu ermöglichen, ihr Profil ihren Stärken und Präferenzen entsprechend zu entwickeln. Neben dem bisherigen Profil, das die Einheit von Lehre und Forschung betont, sollen drei neue Profile als freiwillig wählbare Optionen angeboten werden. Ein Wechsel zwischen den Profilen ist zeitlich begrenzt oder unbegrenzt möglich. Die neuen Profile unterscheiden sich durch die Schwerpunkte Lehre, Forschung und Weiterbildung/Transfer:

- *Lehrprofil*: der Schwerpunkt liegt auf der Lehre, mind. 12-14 SWS Lehre, Forschungsanteil ist deutlich reduziert und könnte i.d.R. lehrorientiert ausgerichtet sein auf die Erarbeitung von Lehrbüchern, Fallstudien für Lehrzwecke usw., Lehrevaluation bedeutend, ca. 10 % der Arbeitszeit für gemeinschaftliche Aufgaben
- *Forschungsprofil*: der Schwerpunkt liegt auf Forschung (Grundlagenforschung und angewandte Forschung), internationale Ausrichtung und Evaluation anhand der Kernindikatoren der Forschung, 4-8 SWS Lehre in forschungsorientierten Veranstaltungen, ca. 10 % der Arbeitszeit für gemeinschaftliche Aufgaben
- *Transferprofil*: der Schwerpunkt liegt auf der Lehre und im Transfer, mind. 12-14 SWS Lehre (insbes. auch weiterbildende Lehre), Forschung im Bereich von Transfer- und Praxisprojekten, Evaluation nach Kernindikatoren, ca. 10 % der Arbeitszeit für gemeinschaftliche Aufgaben
- *Lehr- und Forschungsprofil*: Weiterhin besteht die Möglichkeit des Beibehalts des bisherigen Profils. Gemäß dem bisherigen Professurenprofil wird bei diesem Wissenschaftler/innenprofil die Einheit von Lehre und Forschung betont. Die Professur bzw. Wissenschaftler/innenstelle hat ein Lehrdeputat von 8 SWS (Alt-Uni) bzw. 10 - 14 SWS (Alt-FH). Ihre Leistung wird wie bisher sowohl bezüglich der Lehre als auch der Forschung nach den Standardkriterien der Forschungs- und Lehrevaluation beurteilt. Ca. 10 % der Arbeitszeit werden für gemeinschaftliche Aufgaben eingesetzt.

Für alle Profile gilt, dass Erwartungen und Beurteilungskriterien sich an den anerkannten Standards des Faches bzw. der „Scientific Community“ des Faches orientieren und dass sie nach den jeweiligen Kernindikatoren der Fächer intern wie extern evaluiert werden.



Die wissenschaftlichen Leistungen der Wissenschaftler/innen, insb. der Professuren, werden dem Profil entsprechend nach unterschiedlichen Kriterien evaluiert (d.h. Lehrprofessur oder lehrorientierte/r Wissenschaftler/in wird vorwiegend nach Lehrevaluationskriterien beurteilt und nur sehr untergeordnet nach Kriterien einer Forschungsevaluation). Der Profilschwerpunkt der Wissenschaftlerin oder des Wissenschaftlers kann in jedem Profil bei besonderer Schwerpunktleistung geändert werden (z.B. ausschließlich Lehre bei einer Lehrprofessur bei freiwilliger Übernahme von mehr SWS). Dadurch kann eine stärkere Ausrichtung der Leistungsbeurteilung der Professur oder der wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder des wissenschaftlichen Mitarbeiters auf die Evaluationskriterien des Profilschwerpunkts sichergestellt werden.

Die Profile stellen keine Entwicklungswege nach Senioritätsprinzip oder an der Universität Lüneburg vollständig durchlaufbare Karrierepfade dar. Die Profile zeichnen vielmehr idealtypische Verantwortungsstufen auf und unterscheiden jeweils drei idealtypische Stufen:

- Lehrprofil: Lecturer, Senior Lecturer und Lehrprofessur
- Forschungsprofil: Forschungsassistent/in, Juniorprofessur, Forschungsprofessur
- Transferprofil: Weiterbildungs-/Transferassistent/in, Praxis außerhalb der Universität, Transferprofessur
- Lehr- und Forschungsprofil: wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in, Habilitand/in/Juniorprofessur, Lehr- und Forschungsprofessur

Die „Stufen“ stellen ausdrücklich kein System der Dienstalterentwicklung dar, sondern legen verschiedene Verantwortungsstufen und Dienstaufgaben fest. Die verschiedenen Profile begründen auch Kriterien zur Leistungsevaluation. Bei sehr guten Leistungen kann zwar von einer zur nächsten Stufe (aus gesetzlichen Gründen im Regelfall von einer zur anderen, maximal zwei, z.B. von Lecturer zu Senior Lecturer oder von JP zu Prof. im Falle einer Tenure Track Ausschreibung) „geschritten“ werden. Dabei ist jedoch zu beachten, dass Hausberufungen nicht möglich sind und das Durchlaufen verschiedener Stufen gem. den gesetzlichen Rahmenbedingungen zulässig sein muss. Nur im ausdrücklichen Falle von Tenure Track Ausschreibungen ist der Übergang von zwei Stufen (z.B. von Senior Lecturer zu Lehrprofessur oder Juniorprofessur zu Forschungsprofessur) möglich.

Zur Qualifikation zur Transferprofessur ist eine längere Praxisarbeitsphase von mindestens 3 Jahren außerhalb der Universität nachzuweisen. Der „Quereinstieg“ von nebenamtlichen, honorarvergüteten oder ehrenamtlichen Lehrbeauftragten und Honorarprofessorinnen und –professoren aus der Praxis ist ausdrücklich vorgesehen.

**Profil Lehr- und Forschungsprofessur bzw. Lehr- und Forschungswissenschaftler/in**

Professorinnen und Professoren bzw. Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen der Universität Lüneburg können sich für den Beibehalt des bisherigen Profils (Profil „Lehr- und Forschungsprofessur“/Lehr/Forschungswissenschaftler/in) entscheiden, innerhalb dessen sowohl Erwartungen an die Lehrleistung (10 - 14 SWS für Alt-FH, 8 SWS für Alt-Uni) als auch an die Forschung definiert werden. Professorinnen und Professoren sowie weitere Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen mit einem Profil „Lehr- und Forschungsprofessur“ bzw. „Lehr- und Forschungswissenschaftler/in“ unterziehen sich regelmäßig sowohl der Lehrevaluation als auch der Forschungsevaluation.

**Beteiligung in den Schools und im Forschungszentrum**

Alle Wissenschaftler/innen können beim Präsidenten einen Antrag zur Änderung ihres bisherigen Profils stellen oder sich auch entscheiden, das bisherige Profil beizubehalten. Unabhängig von der bisherigen Situation kann jede Professur/jede Wissenschaftler/in in jedem Gefäß (College, Graduate School, Professional School, Forschungszentrum) tätig werden. Jede Professur/jede Wissenschaftler/in kann einen Antrag zur Änderung (oder den Beibehalt) des eigenen Profils stellen. Profiländerungen erfordern eine Absprache und schriftliche Vereinbarung mit Studiengangsverantwortlichen, dem Dekanat und dem Präsidium.